

Stadt Gerlingen -Ortsrecht-

Hauptsatzung

Rechtsgrundlagen:

§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt Seite 581 fortfolgende, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (Gesetzblatt Seite 221)

Satzungsbeschluss des Gemeinderats vom 28.11.2001
veröffentlicht im Amtsblatt am 06.12.2001
in Kraft getreten am 01.01.2002

Änderungs- beschluss vom	§ §, Absatz	öffentliche Bekanntmachung vom	in Kraft getreten am
24.05.2006	§ 7 (2), Nummer 15.1 und 15.2	01.06.2006	02.06.2006
29.07.2009	§ 4 (1), Ziffer 4, 5, 5.1 § 5 (2), (4) § 9 (1) § 9a	06.08.2009	07.08.2009
15.12.2010	§ 4 (1) Nummer 4 § 5 (2), (3), (4) § 7 (2) Nummer 1, Nummer 2, Nummer 5 § 8 (2) Nummer 4, Nummer 7 § 9 a § 13 (2) Nummer 3, Nummer 11, Nummer 15	22.12.2010	01.01.2011
19.11.2014	§ 5 (3) Nummer 2 § 7 (2) Nummer 1, 3.2, 5, 6, 8 § 8 (2), Nummer 5 § 9 (1), Nummer 2 § 9 (2), Nummer 3 § 13 (2), Nummer 3, 6.3, 7, 9, 10, 11	27.11.2014	28.11.2014
04.03.2015	§ 7 Absatz 1 Nummer 3 und Nummer 4 - 8 § 7 Absatz 2 Nummer 13 § 8 Absatz 2 Nummer 6.4 § 9 Absatz 1 Nummer 9	12.03.2015	13.03.2015
01.06.2016	§ 6 Absatz 3	09.06.2016	10.06.2016

21.11.2018	§ 5 Absatz 3 Nummer 2 § 7 Absatz 2 Nummer 1 § 13 Absatz 2 Nummer 2, Nummer 3	29.11.2018	01.01.2019
25.11.2020	§ 15 § 16	04.12.2020	05.12.2020
25.10.2023	§ 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 2 § 4 Absatz 1 Nummer 3 entfällt § 4 Absatz 1 Nummer 4 § 4 Absatz 1 Nummer 4.1 § 5 Absatz 2 § 5 Absatz 4 § 7 § 10 § 11 § 12 § 13 § 14 § 15 § 16	03.11.2023	15.07.2024

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Miss-Ständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Finanz-, Verwaltungs- und Sozialausschuss, dem elf ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats angehören,
2. der Technische Ausschuss, dem elf ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats angehören,
3. der ständige Umlegungsausschuss, dem vier ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats angehören.
 - 3.1 Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglieder mit beratender Stimme zugezogen.

(2) Der Bürgermeister ist Vorsitzender und Mitglied der beschließenden Ausschüsse. Seine Stellvertretung bestimmt sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung.

- (3) Für die ehrenamtlichen Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.
Für die weiteren beratenden Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfalle vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen nach § 4 Absatz 1 Nummern 1 - 2 werden die in §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Finanz-, Verwaltungs- und Sozialausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000,00 €, aber nicht mehr als 200.000,00 € beträgt,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen oder Aufwendungen von mehr als 20.000,00 €, aber nicht mehr als 100.000,00 € im Einzelfall,
- (4) Beschlüsse des Technischen Ausschusses gemäß Absatz 3 Nummer 2 bedürfen vor dem Vollzug der Zustimmung des Finanz-, Verwaltungs- und Sozialausschusses.
- (5) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollten dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Vorberatungen können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO muss nichtöffentlich verhandelt werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7 Finanz-, Verwaltungs- und Sozialausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Finanz-, Verwaltungs- und Sozialausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen,
 3. kulturelle Angelegenheiten,
 4. Gesundheits- und Veterinärwesen
 5. Marktwesen,
 6. Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
 7. Kenntnisnahme und Bestätigung der Folgekostenberechnungen bei Investitionsvorhaben,
 8. Allgemeine soziale Angelegenheiten,
 9. Kindertagesstätten und Schulkindbetreuung,
 10. Jugendarbeit,
 11. Seniorenarbeit,
 12. Allgemeiner sozialer Dienst,
 13. Bürgerschaftliches Engagement,

14. Erbschaften, Vermächtnisse, Stiftungen und Spenden,
 15. Zusammenarbeit mit den Trägern der Wohlfahrtspflege,
 16. Schulwesen.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Finanz-, Verwaltungs- und Sozialausschuss insbesondere über:
1. die Ernennung, Einstellung, Entlassung, nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit, über die Festsetzung der Bezahlung, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht, jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister
 - bei Beamten des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppen A 11, A 12
 - bei Beschäftigten der Entgeltgruppe 10 und 11 TVöD bzw. S 15 bis S 17 TVöD-Sue
 - sowie über die Festsetzung der Bezahlung, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht in den Fällen des § 12 Absatz 2 Nummer 3
 2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 1.000,00 €, aber nicht mehr als 25.000,00 € im Einzelfall,
 3. die Stundung von Forderungen,
 - 3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten für einen Betrag ab 25.000,00 €,
 - 3.2 von mehr als 6 Monaten für einen Betrag von mehr als 10.000,00 € bis zu einem Betrag von 50.000 €,
 4. die Gewährung von Darlehen bis zu 50.000,00 € im Einzelfall; § 12 Absatz 2, Nummer 4 bleibt unberührt,
 5. die Aufnahme von Darlehen, Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Schuldverpflichtungen, Bürgschaften und anderen Gewährschaften über 50.000,00 € bis 100.000,00 €,
 6. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 5.000,00 €, aber nicht mehr als 25.000,00 € beträgt,
 7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 50.000,00 €, aber nicht mehr als 200.000,00 € im Einzelfall,

8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert vom mehr als 5.000,00 €, aber nicht mehr als 25.000,00 € im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
9. der Erwerb von beweglichem Vermögen und Anlagevermögen im Wert von mehr als 50.000,00 €, aber nicht mehr als 200.000,00 €,
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 50.000,00 €, aber nicht mehr als 200.000,00 € im Einzelfall,
11. Abschluss und Aufhebung von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie von über 10.000,00 €, sowie Anpassungen dieser Verträge, bei denen sich die Prämie um mehr als 25 Prozent ändert,
12. die zur Berechnung und Erhebung von Erschließungsbeiträgen notwendige Festlegung der Abrechnungsgebiete und Abrechnungsabschnitte im einzelnen, sowie über die Anwendung der Kostenspaltung,
13. die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Bauvorhaben (Abrechnungsbeschluss),
- 14.1 die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Absatz 4 der Gemeindeordnung in Höhe 100 € bis 10.000 €,
- 14.2 die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen die im Einzelfall nicht mehr als 100 € betragen, mindestens einmal vierteljährlich in zusammengefasster Form im Wege der Offenlegung,
15. Grundsatzfragen der kommunalen Sozialpolitik,
16. Planungen und Vorbereitung von Maßnahmen im sozialen Bereich, insbesondere Verwendung von Spenden und Stiftungserträgen,
17. Betrieb der städtischen Einrichtungen im Sozial-, Kindergarten- und Schulkindbereich,
18. Gewährung von Freigebigkeitsleistungen im sozialen Bereich, insbesondere Verwendung von Spenden und Stiftungserträgen.

§ 8 Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung), besonderes Städtebaurecht,
 2. Versorgung und Entsorgung,

3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 4. Verkehrswesen,
 5. Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
 6. Friedhofs- und Bestattungswesen (technischer Teil),
 7. technische Verwaltung städtischer Gebäude und Grundstücke,
 8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
 10. Denkmalpflege.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss insbesondere über:
1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - 1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Absatz 2 BauGB),
 - 1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
 - 1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BauGB)
 - 1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB),
 - 1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB),
 2. Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,
 3. die Erteilung von Baugenehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gem. § 144 BauGB und § 169 Absatz 1 Nummer 5 BauGB,
 4. die Aufstellung von Bebauungsplänen (Aufstellungsbeschluss) sowie die Einleitung von Umlegungsverfahren,
 5. die Ablösung von Stellplätzen nach § 37 Absatz 5 LBO,
 6. die Entscheidung bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 200.000,00 € im Einzelfall über
 - 6.1 die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss),
 - 6.2 die Genehmigung der Bauunterlagen,

- 6.3 die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss),
7. planerische Leistungen, soweit sie nicht mit einem unmittelbaren Vorhaben im Hoch- und Tiefbau im Zusammenhang stehen, und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 50.000,00 € im Einzelfall.

§ 9 Umlegungsausschuss

- (1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Gemeinde sowie von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 fortfolgende BauGB zu treffenden Entscheidungen.
- (2) Auf den Umlegungsausschuss finden § 5 Absatz 2 Satz 2, Absätze 3 und 4 sowie § 6 Absatz 1 und 2 keine Anwendung, soweit der Ausschuss als Umlegungsausschuss tätig ist.

§ 10 Beratende Ausschüsse

Beratende Ausschüsse werden vom Gemeinderat nach Bedarf gebildet.

§ 11 Ältestenrat

- (1) Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat (§ 33a GemO).
- (2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrates wird in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt.

IV. Bürgermeister

§ 12 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht schon um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000,00 € im Einzelfall,

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen oder Aufwendungen von bis zu 20.000,00 € im Einzelfall,
3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 10; bei Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 9 c TVöD bzw. bis S 14 TVöD-SuE, Aushilfen, Beamtenanwärtern, Praktikanten und sonstigen in Ausbildung stehenden Personen
4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen von Richtlinien,
5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigabeleistungen bis zu 1.000,00 € im Einzelfall,
6. die Stundung von Forderungen,
 - 6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monate bis zu einem Betrag von 25.000,00 €,
 - 6.3 von mehr als 6 Monaten bis zu einem Betrag von 10.000,00 €,
7. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000,00 € beträgt,
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 50.000,00 € im Einzelfall,
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 5.000,00 € im Einzelfall,
10. Erwerb und die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 50.000,00 € im Einzelfall,
11. die Aufnahme von Darlehen, Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Schuldverpflichtungen, Bürgschaften und anderen Gewährschaften bis zu 50.000,00 €,
12. Abschluss und Aufhebung von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie bis zu 10.000,00 € sowie Anpassungen dieser Verträge, bei denen sich die Prämie um bis zu 25 % ändert,
13. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.

14. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden und beratenden Ausschüssen,
 15. Erstellung der Folgekostenberechnungen bei Investitionsvorhaben,
 16. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Absatz 2 Feuerwehrgesetz.
- (3) Der Bürgermeister ist berechtigt, durch Geschäfts- oder Haushaltsordnung, entsprechende Organisationspläne sowie Dienstanweisungen einzelne Befugnisse seines Aufgabengebietes auf seine Stellvertreter und leitenden Mitarbeiter zu übertragen.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 13 Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter als Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt. Die Abgrenzung des Geschäftskreises des Beigeordneten erfolgt durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.
- (2) Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte weitere ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters.

VI. Schlussbestimmungen

§ 14 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung des/der jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien sowie Sitzungen des Jugendgemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

§ 15 In- und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05. Juli 1985 außer Kraft.